

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 12. Juni 2024

1. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheke Leonhofen verordnet werden**

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 07.06.2024 aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2024 verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheke Leonhofen, 3243 St. Leonhard, Hauptplatz 14 verordnet wird

§ 1 Öffnungszeiten

Die öffentliche „Apotheke Leonhofen“ in 3243 St. Leonhard am Forst, Hauptplatz 14, hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag:	8:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr
Dienstag:	8:00 – 13:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	8:00 – 12:00 Uhr

Die Zeiten der Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienste) gemäß der derzeit gültigen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 21. Dezember 2020, MEA5-S-0937/003, bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Sonderregelung der Öffnungszeiten

(1) An den vier Samstagen vor dem 24. Dezember darf die öffentliche „Apotheke Leonhofen“ in St. Leonhard am Forst auch am Nachmittag bis 18.00 Uhr und am Feiertag 8. Dezember, ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, kann die öffentliche „Apotheke Leonhofen“ in St. Leonhard am Forst bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Öffnungszeiten

- (1) Auf die Öffnungszeiten gemäß § 1 und § 2 und auf die Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienste) gemäß der derzeit gültigen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 21. Dezember 2020, MEA5-S-0937/003, ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten und den Zeiten der Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienste) ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. Juni 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 25. März 2021, ZI. MEA5-S-09210/002, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Daniela Obleser

